

Ort, Datum:  
Salzburg, 23.06.2020

Zahl:  
405-4/3015/1/16-2020

Betreff:  
AB AA, AD AE;  
Übertretung des KFG - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde von Herrn AB AA, AF 30, AD AE, vertreten durch die Rechtsanwälte AG, AI 4-6, AD AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 28.08.2019, Zahl xx,

### zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf € 2.000 herabgesetzt und die für den Fall einer Nichteinbringung der Geldstrafe verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Tage reduziert wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatvorwurf wie folgt zu lauten hat:

*„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der AA BB GesmbH mit Sitz in AD AE, AF 30, welche Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen yy ist, zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug, welches am 09.04.2019 um 15:00 Uhr auf der A 1 bei der Autobahnabfahrt Wallersee/Eugendorf von der Richtungsfahrbahn Wien kommend gelenkt wurde, ein Laserblocker der Marke „Stinger“ (mit der Aufschrift „CC.at“ auf der Card) angebracht war.*

*Die übertretene Norm hat § 98a Abs 1 (iVm § 103 Abs 1 Z 1) Kraftfahrgesetz iVm § 9 Abs 1 VStG zu lauten.“*

- II. Gemäß § 52 Abs 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfällt der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren beträgt € 200.

*Hinweis:* Die rechtskräftig verhängte Geldstrafe sowie der Verfahrenskostenbeitrag der Behörde sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Angefochtenes Straferkenntnis und Beschwerdevorbringen:**

1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 28.08.2019, Zahl xx, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung der Bestimmung des § 103 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz iVm § 98a Abs 1 Kraftfahrgesetz und § 9 Abs 1 VStG angelastet. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

*„Angaben zur Tat:*

*Zeit der Begehung:*

*09.04.2019, 15:00 Uhr*

*Ort der Begehung:*

*Eugendorf, A 1, Autobahnabfahrt Wallersee / Eugendorf,  
von der Richtungsfahrbahn Wien kommend*

*Fahrzeug:*

*KFZ, yy (A)*

- o *Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das gemäß § 9(1) VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma AA BB Ges.m.b.H. mit Sitz in AD AE, AF 30, diese ist Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen KFZ (PKW: BMW X5), zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug ein sogenannter "Radar- oder Laserblocker" der Marke "Stinger" angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das gegenständliche Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von Fr. AS AA gelenkt. Es konnte trotz wiederholter Versuche mit dem Lasermessgerät LTI 20/20 TrueSpeed keine gültige Messung erreicht bzw. erzielt werden. Das Messgerät zeigte jedesmal eine Fehlermessung mit dem Code "E 01" an. Aufgrund dessen erfolgte eine Anhaltung bei der Autobahnabfahrt der A 1 - Wallersee/Eugendorf. Bei der anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass im Fahrzeug ein Laserblocker der Marke "Stinger" vorne hinter dem Kühlergrill und im Fahrzeuginnenraum bei der Mittelkonsole ein Bedienteil verbaut war.*

*Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:*

- o *Übertretung gemäß  
§ 103(1) Z.1 Kraftfahrgesetz iVm § 98a(1) Kraftfahrgesetz iVm § 9(1) VStG*

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

o Strafe gemäß:	§ 134(1) Kraftfahrzeuggesetz	€	<b>2.300,00</b>
Ersatzfreiheitsstrafe:	552 Stunden		

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)

		€	<b>230,00</b>
--	--	---	---------------

<b>Gesamtbetrag:</b>		€	<b>2.530,00"</b>
----------------------	--	---	------------------

2. In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde trägt der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter (zusammengefasst) im Wesentlichen vor, er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der AA BB GesmbH mit Sitz in AD AE, welche Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen yy sei. Dass das eingebaute Gerät die Verkehrsüberwachung beeinflussen und stören könne, sei ihm bis zur gegenständlichen Anzeige nicht bekannt gewesen. Er sei über Jahre mehrere tausend Kilometer mit diesem Fahrzeug unterwegs gewesen und habe er mehrfach mobile Radarstationen passiert und den Einsatz sogenannter Radarpistolen beobachtet, ohne dass es zu einer Anhaltung gekommen sei.

Er habe in seiner Stellungnahme vom 01.07.2019 bereits ausdrücklich eine technische Überprüfung des beschlagnahmten Gerätes durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen beantragt. Dies zum Beweise dafür, dass mit dem beschlagnahmten Gerät eine Verkehrsüberwachung weder habe beeinflusst noch gestört werden können.

Bei der Strafbemessung habe die belangte Behörde den Milderungsgrund, dass er mit dem gegenständlichen PKW mehrere tausend Kilometer zurückgelegt habe, ohne verwaltungsstrafrechtlich auffällig geworden zu sein, nicht berücksichtigt. Allfällige Erschwerungsgründe seien nicht angeführt worden, sodass von einer absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit seiner Person auszugehen sei.

## **II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

1. Die AA BB GesmbH, AD AE, AF 30, ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem behördlichen Kennzeichen yy. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin und somit das gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ dieser Gesellschaft.

Der verfahrensgegenständliche PKW wurde am 09.04.2019 um ca 15:00 Uhr von Frau AS AA auf der A 1 gelenkt und bei Eugendorf (von der Richtungsfahrbahn Wien kommend) auf der Autobahnabfahrt Wallersee/Eugendorf angehalten.

Vorher hatten Beamte der Landesverkehrsabteilung Salzburg mehrmals erfolglos versucht, bei diesem PKW auf der A 1 mit dem Lasermessgerät der Marke LTI 20/20 TruSpeed eine Geschwindigkeitsmessung durchzuführen. Bei diesen Messversuchen wurde auf dem Messgerät jeweils der Fehlercode „E 01“ angezeigt.

Bei der anlässlich der Anhaltung durchgeführten Fahrzeugkontrolle wurde festgestellt, dass am Fahrzeug ein Radar- und Laserblocker der Marke „Stinger“ angebracht war. Von den Polizeibeamten wurden hinter dem Kühlergrill die entsprechenden Sensoren und im Fahrzeuginnenraum im Bereich der Mittelkonsole der Bedienteil des Laserblockers vorgefunden. Der Bedienteil besteht aus einem Cardholder und der Stinger Card (Steckkartenhalterung und Steckkarte). Der Laserblocker wurde in Anwesenheit der Fahrzeuglenkerin bei der Firma AV in AW ausgebaut und beschlagnahmt. Von den Elementen des Bedienteils wurden die im Verfahrensakt einliegenden Lichtbilder angefertigt.

Die Stinger Card ist mit Touchkeys auf ihrer Oberfläche zu bedienen. Alle relevanten Informationen werden durch farbcodierte LEDs auf der Card angezeigt. Über die Touchkeys können die Optionen der Card gesteuert werden. Im Fall einer Lasermessung werden Audiosignale wahrnehmbar, die LEDs zeigen (unter anderem) ein von einem Lasermessgerät abgesandtes Signal optisch an.

Der Einbau des Laserblockers wurde vom Beschwerdeführer bei der „Firma CC“ in Auftrag gegeben. Die auf dem (im Behördenakt einliegenden) Lichtbild dokumentierte Stinger Card trägt die Aufschrift „CC.at“.

Bei der „Firma CC“ (CC CD GmbH, CE) handelt es sich um ein Unternehmen, das auf den Einbau von Laserblockern spezialisiert ist, auf seiner Website „maßgeschneiderte Radarwarner-Laserblocker“ anbietet und mit dem Einbau dieser Geräte wirbt.

2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt (insbesondere aus der Anzeige der Landesverkehrsabteilung Salzburg vom 24.04.2019) sowie aus den Aussagen des sachverständigen Zeugen GI AX AY in der mündlichen Verhandlung am 14.05.2020, welche im Parallelverfahren AS AA durchgeführt wurde.

Das diesbezügliche Verhandlungsprotokoll wurde in der im Verfahrensgegenstande am 04.06.2020 durchgeführten mündlichen Verhandlung verlesen. Zu dieser Verhandlung ist der Beschwerdeführer nicht erschienen und hat er auch keinen Vertreter entsandt. Der vor der Verhandlung gestellten Vertagungsbitte wegen einer Erkrankung des Beschwerdeführers wurde vom Verwaltungsgericht keine Folge gegeben, weil der Beschwerdeführer im Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten ist und eine Verhinderung des Rechtsvertreters nicht behauptet wurde.

Dass er die Anbringung des Gerätes der Marke Stinger am gegenständlichen Fahrzeug veranlasst habe, hat der Beschwerdeführer im Behördenverfahren (Stellungnahme vom 01.07.2019) ausdrücklich zugestanden.

Der sachverständige Zeuge, der seit etwa zwei Jahren mit Laserblockern der gegenständlichen Art befasst ist, erklärte in der Verhandlung unter Bezugnahme auf die dem Gericht vorliegende „Card Bedienungsanleitung“ des Laserblockers der Marke „Stinger“ und die im Akt einliegenden Lichtbilder, die von den zentralen Elementen des beschlagnahmten Gerätes angefertigt wurden, detailliert die Funktionsweise dieses Gerätes.

Insbesondere stellte er dar, wie das Gerät eine Geschwindigkeitsmessung durch Absorption des vom Messgerät ausgesandten Laserstrahls (Laser Shield-Funktion) oder durch das Zurücksenden mehrerer Laserstrahlen an das Messgerät verhindern oder stören kann.

Mit dem bloßen Vorbringen in der Beschwerde, er sei mit dem gegenständlichen Fahrzeug über Jahre mehrere tausend Kilometer unterwegs gewesen und habe er mehrfach mobile Radarstationen passiert und den Einsatz sogenannter Radarpistolen beobachtet, ohne dass es zu einer Anhaltung gekommen sei, vermag der Beschwerdeführer die Angaben des sachverständigen Zeugen betreffend die im gegenständlichen Fall zu beurteilende Funktion des eingebauten Gerätes nicht in Zweifel zu ziehen. Dies schon deshalb nicht, weil fallbezogen die Funktion des Gerätes als *Laserblocker* und nicht als Radarblocker zu beurteilen war.

Bei diesem Beweisergebnis war auch der beantragte Sachverständigenbeweis zur „Fähigkeit des Gerätes zur Beeinflussung der Verkehrsüberwachung“ entbehrlich.

Der Beschwerdeführer trug weder besondere Gründe vor, aus denen eine fehlende Eignung dieses Gerätes zur Störung einer Lasermessung ableitbar wäre, noch behauptete er, dass die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung aus anderen Gründen, die nicht in einer Störung durch den Laserblocker lagen, vereitelt worden sei.

Somit wurde kein konkretes Beweisthema für einen bei dem vorliegenden Ermittlungsergebnis noch zusätzlich erforderlichen Sachverständigenbeweis genannt, sodass dieser Beweisantrag auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinausläuft.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei ihm unbekannt gewesen, dass das eingebaute Gerät die Verkehrsüberwachung beeinflussen oder stören könne, wird kein Glauben geschenkt. Es erscheint realitätsfern, dass der Zulassungsbesitzer eines hochpreisigen Fahrzeuges ein teures Gerät von einem auf die Anbringung von Laserblockern spezialisierten und mit dieser Anbringung werbenden Unternehmen (wie sich aus dessen Webseite ergibt) anbringen lässt und ihm nicht bekannt ist, dass es sich um ein Gerät handelt, mit dem die Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden kann.

### **III. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:**

#### 1. Rechtslage:

Gemäß § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden.

Gemäß § 98a Abs 2 KFG sind Verstöße gegen Abs 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz ... zuwiderhandelt.

#### 2. Rechtliche Beurteilung:

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er, als verwaltungsstrafrechtliches zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Zulassungsbesitzerin des in Rede stehenden Fahrzeuges, veranlasste, dass das gegenständliche Gerät (mit der Aufschrift CC.at) am Fahrzeug angebracht wird.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs 1 KFG ist maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands nicht ausschlaggebend.

Dass das gegenständliche Gerät fallbezogen die Eignung aufwies, Lasermessungen zu beeinflussen und zu stören, ergibt sich zweifelsfrei aus den Angaben des sachverständigen Zeugen. Dieser stellte in der mündlichen Verhandlung detailliert dar, inwiefern das am Fahrzeug angebrachte (durch Lichtbilder dokumentierte und beschlagnahmte) Gerät technisch geeignet war, die Störung dieser Messung zu bewirken.

Somit war nach dem klaren Gesetzeswortlaut der objektive Tatbestand des § 98a StVO bereits durch die bloße Anbringung des Gerätes erfüllt.

Da dem Vorbringen, es sei ihm bis zur gegenständlichen Anzeige nicht bekannt gewesen, dass das eingebaute Gerät die Verkehrsüberwachung beeinflussen und stören könne, aus den oben genannten Gründen kein Glaube geschenkt wird und der Beschwerdeführer keine Beweise dafür anbot, dass er nur einen Laserwarner und keinen Laserblocker einbauen lassen wollte, ist ihm vorsätzliches Verhalten anzulasten. Das Gericht geht davon aus, dass er das gegenständliche Gerät mit dem Vorsatz einbauen ließ, in Hinkunft Geschwindigkeitsmessungen zu stören.

### 3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung ist besonders gravierend, zumal die Bestimmung des § 98a KFG dem Schutz vor Gefahren und nachteiligen Auswirkungen von Verkehrsteilnehmern, die sich nicht an die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im

Straßenverkehr halten, dient (vgl zB VwGH 16.04.1997, 96/03/0358; 20.09.2019, Ra 2019/02/0097). Straferschwerend wirkte der als erwiesen anzunehmende Verschuldensgrad des Vorsatzes, zumal bereits fahrlässiges Verhalten eine Strafbarkeit bewirkt hätte. Zudem war bei der Strafbemessung fallbezogen zu berücksichtigen, dass mit angebrachtem Laserblocker eine konkrete Geschwindigkeitsmessung vereitelt wurde.

Strafmildernd war die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Weitere Milderungsgründe wurden vom Beschwerdeführer weder konkret behauptet, noch sind solche im Verfahren hervorgekommen.

Der behauptete Umstand, dass der Beschwerdeführer mit dem gegenständlichen PKW mehrere tausend Kilometer zurückgelegt habe, ohne verwaltungsstrafrechtlich auffällig geworden zu sein, stellt für sich alleine keinen Milderungsgrund dar.

Bei der Strafbemessung wurde von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen.

In der Gesamtbetrachtung der Strafzumessungsgründe und vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht beanstandeten hohen Strafen bei derartigen Delikten (vgl zB VwGH 17.06.2019, Ra 2019/02/0069) erachtet es das Verwaltungsgericht als schuld- und tatangemessen im Sinne des § 19 VStG, über den unbescholtenen Beschwerdeführer eine (reduzierte) Geldstrafe in der Höhe von € 2000 zu verhängen.

Aufgrund der dargelegten Umstände kommt jedoch eine weitere Strafreduktion nicht in Betracht. Diese Strafe war aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um dem Beschwerdeführer das gravierende Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen wirkungsvoll abzuhalten.

Die Strafe erscheint darüber hinaus auch aus generalpräventiven Erwägungen erforderlich, um zukünftig die Verwendung von Radar- und Laserblockern insgesamt wirksam zurückzudrängen.

Die (angepasste) Ersatzfreiheitsstrafe erscheint in Relation zur Geldstrafe nicht als unangemessen.

Da der Beschwerde durch die Strafreduktion teilweise Folge gegeben wurde, entfielen gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Kosten für das Beschwerdeverfahren.

#### 4. Zu den Verfahrenskosten:

Der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (§ 64 Abs 2 VStG). Analog zur Herabsetzung der Strafhöhe waren daher auch die Verfahrenskosten zu reduzieren. Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, waren dem Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

5. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen,

ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Verwaltungsgericht von den Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Übertretungen des § 98a KFG nicht ab.